

8. Änderung 14.02.15
9. " 31.08.16
10. " 22.11.17

1. Änderung 20.11.02
2. Änderung 22.11.06
3. Änd. 21.01.07
4. Änd. 26.03.08
5. 28.01.09
6. " 23.06.10
7. " 20.06.12

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dietersheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 25. April 2001

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Dietersheim, Beerbach, Altheim und Oberroßbach,
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Dietersheim, Beerbach, Altheim, Oberroßbach und Dottenheim.

Zweiter Teil Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass –z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24)- untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
2. zu lärmern und zu spielen;
3. Grünabfälle an anderen Orten abzulagern, als die hierfür vorgesehenen Plätze oder sonstige Abfälle auf den Friedhöfen zu belassen;
4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
5. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
6. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
8. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
9. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
10. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wurde nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind

die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber § 10),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnenreihengrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden (Nutzungszeit). Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Reihengräber (§ 10) | Länge 2,40 m, Breite 0,60 m |
| 2. Kinderreihengräber
für Kinder bis zu 5 Jahren | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m |
| 3. Wahlgräber (§ 11)
mit 2 – 4 Bestattungsstellen | Länge 2,40 m, Breite bis zu 4,00 m |
| 4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1) | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m. |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,80 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten, innerhalb von Familiengräbern 0,50 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m, bei Urnen wenigstens 0,80 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse ; das Nutzungsrecht gilt –ohne Entschädigungsanspruch- als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe der Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m,
 - b) bei Wahlgräbern Höhe 1,50 m, Breite $\frac{3}{4}$ der Grabesbreite, höchstens 2,25 m,
 - c) bei Kinder- und Urnengräbern Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m.
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall bei allen Arten von Gräbern eine Breite von 0,15 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten.
- (3) Im Waldfriedhof in Dietersheim sind keine Grabeinfassungen erlaubt. Nur bei den Kinder- und Urnengräbern an der äußersten rechten Seite des Dietersheimer Friedhofs sind Steineinfassungen ausnahmsweise zulässig.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungs-

berechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen –nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)-
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen gemeindlichen Friedhöfen 25 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Sechster Teil Übergangs-und Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen nach dreimaliger Benutzung (insgesamt 25 Jahre), gerechnet mit dem Tag der Erstbelegung. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf dieser Frist neu erworben werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),

6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 03. August 1983 und 17. Januar 1983 außer Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 25. April 2001
I.V.

Hertlein

-Hertlein, 2. Bürgermeister-



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dietersheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung

vom 20. November 2002

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 20.11.2002



-Breyer, 1. Bürgermeister-



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dietersheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 22. November 2006

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

a) § 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

1. Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, können in die gemeindlichen Leichenhäuser gebracht werden.
2. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Falle des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
3. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

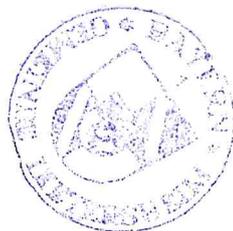
b) § 21 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 22.11.2006


-Breyer, 1. Bürgermeister-



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dietersheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 31. Januar 2007

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

§ 13 (Ausmaße der Grabstätten) Absatz 1 Ziffern 1 und 3 und Absatz 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) 1. Reihengräber (§ 10) Länge 2,40 m, Breite 0,90 m
3. Wahlgräber (§ 11) mit Länge 2,40 m, Breite bis zu 4 m
2 - 4 Bestattungsstellen

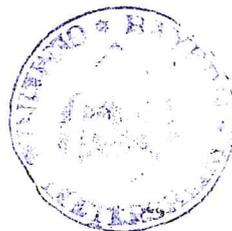
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten, innerhalb von Familiengräbern 0,50 m.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 31.01.2007

- Breyer, 1. Bürgermeister-



Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dietersheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 26. März 2008

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

§ 16 (Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Nur bei den Kinder- und Urnengräbern an der äußersten rechten Seite des Dietersheimer Friedhofs sind Steineinfassungen und Abdeckplatten zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 26.03.2008


-Breyer, 1. Bürgermeister-



Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dietersheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 28. Januar 2009

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

§ 9 (Arten der Grabstätten) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

- 3. Urnengräber (Erdgrab oder Urnenwand, § 12)

§ 12 (Urnengrabstätten) erhält folgende neue Fassung:

- Die Überschrift lautet künftig „Urnengräber“

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- Urnenkammern sind Grabstätten in der Urnenwand, die zur Aschenbeisetzung zur Verfügung gestellt werden. Je Urnenkammer können maximal 2 Urnen beigesetzt werden, die entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung dauerhaft und wasserdicht beschaffen sein müssen.

§ 13 (Ausmaße der Grabstätten) erhält zusätzlich folgende Nummer 5:

- 5. Die Urnenkammer (§ 12 Abs. 1 Satz 2) in der Urnenwand hat die vorgegebene Kammergröße.

§ 17 a (Gestaltung der Urnentafel in der Urnenwand) wird zusätzlich eingefügt:

- Die Abdeckung der Urnenkammern ist ausschließlich mit den von der Gemeinde Dietersheim für die Dauer des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellten Platten (Urnentafel) vorzunehmen. Die Beschriftung der Urnentafel ist vom Grabberechtigten innerhalb eines Monats nach der Beisetzung vornehmen zu lassen.

- Die zur Beschriftung der Urnentafeln bestimmten Schriften, Ornamente, Symbole und Ähnliches sowie ihre Anordnung auf der Tafel bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Dietersheim.
- Die Schriften dürfen nicht störend oder verunstaltend wirken. Unzulässig sind auffällige Farbgebungen, insbesondere Anstriche sowie das Anbringen von Gemälden.
- Die Urnentafeln oder sonstige Teile der Urnenwand dürfen nicht mit Einrichtungen zur Aufnahme von Blumenschmuck und sonstigen Vorrichtungen versehen werden. Blumen oder Kerzen dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Bereich neben der Urnenwand abgestellt werden.

§ 23 (Ruhezeiten) erhält folgende neue Fassung:

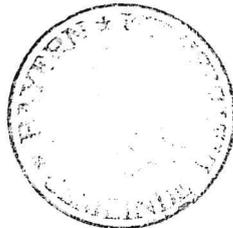
- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen gemeindlichen Friedhöfen 25 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste in den Urnenreihengräber.
- (2) Die Ruhefrist für eine Aschenurne in einer Urnenkammer beträgt 10 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer kann bereits zu Lebzeiten für die Dauer von 10 Jahren erworben werden. Mit der tatsächlichen Nutzung der Urnenkammer (Urnenbeisetzung) verlängert sich die Benutzungsdauer um 10 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts für weitere 5 oder 10 Jahre ist möglich.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 28. 01.2009


-Breyer, 1. Bürgermeister-



**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Dietersheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 23.06.2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

§ 7 (Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof) erhält folgende neue Fassung:

(1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Dietersheim. Die Zulassung ist schriftlich oder mittels elektronischer Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner gemäß §§ 71a ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beantragen. Die Gemeinde Dietersheim kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt (Genehmigungsfiktion). Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(3) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde Dietersheim entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

(5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist vom Friedhof zu entfernen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

§ 12 (Urnengräber) erhält in Abs. 1 folgenden Satz 3:

Belegte Urnenkammern sind nach der Beisetzung bzw. Beschriftung fachgerecht zu verschließen.

§ 23 (Ruhezeiten): Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen gemeindlichen Friedhöfen 25 Jahre. Für Urnen, die einem solchen Erdgrab beigelegt werden, kann die Ruhezeit auf 10 Jahre verkürzt werden, wenn dadurch die 25-Jahresfrist für eine Leichenbestattung nicht berührt wird. Die Ruhefrist für Aschereste in den Urnenreihengräbern beträgt 25 Jahre.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 23.06.2010

-Christensen, 1. Bürgermeister



**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Dietersheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 20.06.2012**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Von § 16 (Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen) wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 20.06.2012


-Christensen, 1. Bürgermeister-



**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Dietersheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 27.02.2013**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

In § 19 (Entfernen der Grabmäler) werden in Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 mit 4 eingefügt:

Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist ein vollständiges Entfernen der Grabdenkmäler frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) möglich. Die Grabfläche muss in diesen Fällen eingeebnet, verdichtet und mit Rasen angesät werden. Ein Nachkauf ist dann nicht mehr möglich.

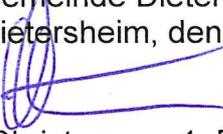
In § 23 (Ruhezeit) werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Nach Ablauf der Ruhezeit können die Gräber für jeweils 5 Jahre nachgekauft werden. Die Gebühr wird entsprechend der Friedhofsgebührensatzung anteilig berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 27.02.2013


-Christensen, 1. Bürgermeister-

**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Dietersheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 31.08.2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

§ 1 Nr. 1 (Gegenstand der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Dietersheim, Beerbach, Altheim, Oberroßbach und Hausenhof.

§ 23 (Ruhezeiten) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhefrist für Aschereste in den Urnenerdgräbern beträgt 10 Jahre.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 31.08.2016

-Christensen, 1. Bürgermeister-



**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Dietersheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 22.11.2017**

Die Gemeinde Dietersheim erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 22.11.2017

-Christensen, 1. Bürgermeister-

